



Porsche Club

Roland zu Bremen e.V.



PORSCHE CLUB
ROLAND ZU BREMEN e. V.
Gartenkamp 1
D – 27321 Thedinghausen

Aufnahmeantrag

Name

Vorname

Geburtsdatum

Beruf

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

Mobiltelefon

Email

Hiermit bitte ich um Aufnahme in den **PORSCHE CLUB ROLAND ZU BREMEN e. V.**, dessen Satzung ich gleichzeitig verbindlich anerkenne.

als **Voll-Mitglied**. Die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 150,00 € sowie den Jahresbeitrag in Höhe von 150,00 € überweise ich umgehend nach schriftlicher Aufforderung durch den Club.

als **Partner-Mitglied**. Den Jahresbeitrag in Höhe von 75,00 Euro überweise ich umgehend nach schriftlicher Aufforderung durch den Club (Zugehöriges Voll-Mitglied: _____).

Die Mitgliedschaft tritt nach der schriftlichen Erklärung des Club-Vorstandes und der Zahlung der Aufnahmegebühr in Kraft. Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum der schriftlichen Erklärung des Vorstandes.

Ich besitze den **PORSCHE**:

Typ

Baujahr

Fahrz.-Ident.nr.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahmebedingungen laut Clubsatzung vom 6. Februar 2004 (Auszug):

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied kann von Personen beiderlei Geschlechts nach den Bestimmungen des nachfolgenden § 4 erworben werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktives Mitglied kann nur eine Person werden, die Eigentümer eines Porsche Fahrzeuges ist oder der ein Porsche Fahrzeug permanent zur Verfügung steht (Firmenfahrzeug). Für diese Person gelten nach Aufnahme in den Club die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des nachfolgenden § 6.
2. Passive Mitglieder (Personen oder Firmen, die den Club ideell oder finanziell unterstützen möchten) sowie externe Ehrenmitglieder mit und ohne Porsche Fahrzeuge können auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung ebenfalls in den Club aufgenommen werden. Passive Mitglieder zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Externe Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Mitglieder im Sinne dieses Absatzes 2 haben kein Stimmrecht.

§ 4

Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
2. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand einstimmig. Für den Fall das der Vorstand nicht einer Meinung ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Eine an einer Mitgliedschaft interessierte Person muss an mindestens drei (3) Veranstaltungen des Clubs teilgenommen haben um eine Mitgliedschaft beantragen zu können. Für die Zeit bis zur Beantragung der Mitgliedschaft wird dieser Person ein Clubmitglied, möglichst ein Vorstandsmitglied, als Pate zur Seite gestellt. Diese Patenschaft wird über die Zeit von 3 Monaten nach Aufnahme fortgeführt.
3. Die Aufnahme in den Club erfolgt nach Annahme des Antrages durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung und Zahlung der Beiträge durch das zukünftige Mitglied (§ 5).

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge von seinen Mitgliedern.
2. Die Beiträge bestehen aus einer Aufnahmegebühr und angemessenen jährlichen Mitgliedsbeiträgen.
3. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des jeweils laufenden Jahres fällig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Aufnahme in den Club unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und Verordnungen des Clubs. Zu den Pflichten des Mitgliedes gehören insbesondere die Zahlung der Beiträge, die Mitverwaltung des Clubs, Treue- und Förderpflichten, sowie Verhaltenspflichten, wie z.B. Loyalität gegenüber dem Club, Wahrung des Clubfriedens / Ansehens des Clubs etc.
2. Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied nicht übertragbare Mitgliedsrechte, wie z.B. das Recht auf Teilnahme an / Einberufung von Mitgliederversammlungen, Benutzung der Clubräume, Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs, Rede-, Auskunfts- und Antragsrechte etc.
3. Zu den Mitgliedsrechten der aktiven Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 und der von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder im Sinne des § 3 Absatz 3 gehört insbesondere auch das einfache Stimmrecht. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sinne des § 3 Absatz 2 haben kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand und der Club als solcher übernehmen den einzelnen Mitgliedern gegenüber keinerlei Aufsichtspflichten, insbesondere bei Veranstaltungen des Clubs. Etwaige Ansprüche der Mitglieder gegen den Club für hierdurch fahrlässig verursachte Schäden sind ausgeschlossen.

Einmalige Aufnahmegebühr: 150,00 €

Jährlicher Mitgliedsbeitrag: 150,00 € als Voll-Mitglied, als PartnerClub-Mitglied 50% davon.

Ehepartnern und Partnern, die in häuslicher Gemeinschaft wohnen, wird die einmalige Aufnahmegebühr erlassen.

§ 7

Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss aus dem Club.
2. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich und nur dann wirksam, wenn sie bis zum 30. September beim Vorstand eingeht.
3. Sämtliche gegenseitige Ansprüche des Clubs und des Mitgliedes, insbesondere Beitragsansprüche des Clubs, müssen bis zum Tage des Austritts erfüllt sein.

Stand: Februar 2019